

Ergebnis der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG für eine Planänderung für den Neubau der Bundesautobahn A 281, Bauabschnitt 2/2 im Abschnitt zwischen Neuenlander Ring und Kattenturmer Heerstraße

Allgemeine Vorhabenbeschreibung

Neubau der Bundesautobahn A 281, Bauabschnitt 2/2 im Abschnitt zwischen Neuenlander Ring und Kattenturmer Heerstraße,
Antrag auf Zulassung der Planänderung vom 17.12.2020

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Bundesautobahn A 281, Bauabschnitt 2/2 im Abschnitt zwischen Neuenlander Ring und Kattenturmer Heerstraße wurde am 24. Mai 2019 erlassen.

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), endvertreten durch die DEGES – Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und Bau GmbH – hat unter dem Datum vom 17.12.2020 bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau Bremen beantragt, eine Planänderung zuzulassen.

Gegenstand der beantragten Planänderung ist im Wesentlichen die Änderung des Betriebs- und Unterhaltungsweges Nord, der Verzicht auf die ursprünglich geplante Verlegung von Leitungen des Abwasserverbandes Stuhr/ Weyhe, die Aktualisierung des betroffenen Baumbestandes sowie die Verlängerung der Lärmschutzwand 5 im Bereich des Flughafens.

Für die Entscheidung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war bezüglich der Planänderung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob die beantragten Maßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können und daher die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Umweltauswirkungen

Die mit der vg. Planänderung einhergehenden Eingriffswirkungen resultieren aus der Änderung der technischen Planung (Änderung des Betriebs- und Unterhaltungsweges Nord, Verzicht auf ursprünglich geplante Verlegungen von Leitungen des Abwasserverbandes Stuhr/ Weyhe, Aktualisierung des betroffenen Baumbestandes sowie die Verlängerung der Lärmschutzwand 5 im Bereich des Flughafens) und werden vollständig kompensiert. Dabei kann im Wesentlichen auf das bereits 2019 planfestgestellte Maßnahmenkonzept Bezug genommen werden. Es erhöht sich lediglich das Defizit der monetären Ablösung für den Verlust geschützter und nicht geschützter Einzelbäume. Diese Ersatzzahlung erhöht sich entsprechend der Vorgaben der zuständigen Naturschutzbehörde.

Ver- / Entsiegelung der Oberfläche

Der Umfang der dauerhaft neu versiegelten Flächen ändert sich im Zuge der beantragten Planänderung nur geringfügig. Durch das Weiterführen des Betriebs- und Unterhaltungsweges Nord werden zusätzliche Flächen versiegelt, im Gegenzug ergibt sich eine Entsiegelung durch den Wegfall der geplanten Wendeanlage. Es resultiert eine Neuversiegelung von 84,25qm.

Es ist nicht zu erwarten, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Altlasten hervorrufen kann.

Verringerung des Verlustes von Lebensräumen besonderer Bedeutung

Im Zuge der Planänderung verringert sich der Verlust von Grabenlebensräumen gefährdeter Pflanzenarten sowie von Libellen und Amphibien geringfügig (118qm).

Ebenso verringert sich der Verlust von Fledermauslebensräumen besonderer Bedeutung (Jagdgebiete) etwas (692qm).

Einzelbaumverlust und Baumschutz

Im Rahmen von ergänzenden und aktualisierten Vermessungen des Baumbestandes in den Jahren 2018 und 2021 sowie aufgrund der Umplanung des Unterhaltungsweges ergeben sich zusätzliche Betroffenheiten in Form zusätzlicher Baumfällungen. Es müssen zusätzlich 86 Gehölze entfernt werden. Die Anzahl zu fällender Bäume, die unter Baumschutz stehen, erhöht sich dabei um 50 Gehölze. Bereits das planfestgestellte Maßnahmenkonzept ergab ein Defizit bei der Kompensation von Einzelbäumen. Dieses Defizit erhöht sich um 38 Bäume, für die seitens der Naturschutzbehörde eine monetäre Ablösung (Ersatzzahlung) in Höhe von zusätzlich 13.300 Euro festgelegt worden ist. Auch für den zusätzlichen Verlust von 50 geschützten Einzelbäumen wurde eine Ersatzzahlung festgelegt, da derzeit keine Standorte für Neuanpflanzungen im näheren und weiteren Umfeld des Vorhabens zur Verfügung stehen. Die festgesetzte Ersatzzahlung für die zusätzlich betroffenen geschützten Bäume beträgt 177.320 Euro. Insgesamt ergibt sich daher eine zusätzliche Ersatzzahlung in Höhe von 190.620 Euro.

Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Schallimmissionen

Aufgrund der Verlängerung der Lärmschutzwand 5 in Richtung Westen bis zum Gebäude Metro in Höhe von mindestens 7m über Geländeoberkante werden sich die Emissionen etwas verringern. Änderungen hinsichtlich Luftschadstoffen oder Erschütterungen ergeben sich nicht.

Im Hinblick auf betriebsbedingte Auswirkungen auf Biotope, Böden und Gewässer, Beeinträchtigungen besonderer Werte und Funktionen, Beeinträchtigungen der Avifauna, Beeinträchtigungen von Oberflächen- und Grundwasser, Beeinträchtigungen von Landschaftsbild / Erholung resultieren aus der beantragten Planänderung keine Änderungen. Es ergeben sich ferner keine neuen Betroffenheiten von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen, keine Inanspruchnahme von Wald gemäß BremWaldG, zusätzliche artenschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen. Im Zuge der Planänderung ergeben sich keine Änderungen von Wechselwirkungen.

Das 2019 planfestgestellte Maßnahmenkonzept deckt die mit der beantragten Planänderung einhergehenden Beeinträchtigungen fast vollständig ab. Es erhöht sich lediglich das Defizit der monetären Ablösung für den Verlust geschützter und nicht geschützter Einzelbäume. Diese Ersatzzahlung erhöht sich entsprechend der Vorgaben der zuständigen Naturschutzbehörde, so dass die mit der Planänderung einhergehenden Beeinträchtigungen damit vollständig abgedeckt sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Prüfung ergeben hat, dass aufgrund der im Rahmen der beantragten Planänderung durchzuführenden Maßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien ausgeschlossen sind.

Daher besteht keine Verpflichtung, für die beantragten Entscheidungen bezüglich der beantragten Planänderung eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bremen, den 02. Februar 2022

Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau
Planfeststellungsbehörde

Az.:600-3-04-00-04-2

Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht von Straßen- und Straßenbahn-Baumaßnahmen
(direkt bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde einzureichen)

Lage und Bezeichnung des Vorhabens:

.....

.....

.....

Geplante/r Antragstellung:

Baubeginn:

Fertigstellung:

Kurzbeschreibung des Vorhabens (Standort und Merkmale) als Anlage, mit Lageplan

- Beschreibung der Größe und Ausgestaltung des Vorhabens, ggf. einschließlich erforderlicher Abrissarbeiten (ggf. Beschreibung von Bautechnologien z.B. bei Tunnelbau)
- Standort des Vorhabens einschließlich der vorhandenen Nutzungen und der ökologischen Empfindlichkeit des betroffenen Gebietes

Es handelt sich um ein Vorhaben gemäß (bitte ankreuzen)

- § 7 UVPG (Neubauvorhaben)
- § 8 UVPG (UVP-Pflicht bei Störfallrisiko)
- § 9 UVPG (Änderungsvorhaben)
- §§ 10 - 12 UVPG (Kumulierendes Vorhaben – Erläuterung erforderlich)
-

Angaben zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen:

(Die nachfolgenden Angaben dienen dazu, der Planfeststellungsbehörde die Prüfung zu ermöglichen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Es sind daher die Schutzgüter zu beschreiben, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können. Dabei sind die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu beschreiben, die beispielsweise durch die zu erwartenden Emissionen, durch Abfallerzeugung oder durch die Nutzung der natürlichen Ressourcen Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt entstehen.

Sofern „ja“ angekreuzt wird, ist eine Begründung oder Erläuterung auf gesondertem Blatt, ggf. mit entsprechenden Unterlagen, beizufügen.)

I) Auswirkungen auf Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit		
I.1. Schallimmissionen		
		Ja
		Nein
I.1. a	Änderung der Schallsituation	
I.1. b	Die Emissionen (Mittelungspegel, Spitzenpegel) können zunehmen	
I.1. c	Die Emissionen werden sich voraussichtlich verringern	
I.1. d	Die Voraussetzungen für eine wesentliche Änderung gemäß § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV sind gegeben	
I.1. e	Schalltechnische Untersuchung erforderlich	
I.1. f	Lärmschutzmaßnahmen werden getroffen	
I.1. g	Können erhebliche Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen wirksam vermindert werden?	
I.1. h	Erheblicher Lärm durch Baustelle (z.B. Nachtarbeit, Rammen) oder durch erhebliche Umleitungsverkehre?	

Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht

		Ja	Nein
I.2. Luftschadstoffe			
I.2. a	Änderung der Immissionssituation		
I.2. b	Verringerung		
I.2. c	Zunahme		
I.2. d	Vermeidungsmaßnahmen werden getroffen		
I.3. Erschütterungen und andere Belästigungen			
I.3. a	Erschütterungen		
I.3. b	Licht		
I.3. c	Sonstiges (z.B. Elektromagnetische Felder aufgrund Gleichrichterwerk)		
II) Auswirkungen auf Boden und Fläche			
II.1. Ver- / Entsiegelung der Oberfläche			
II.1. a	Änderung der Versiegelungssituation		
II.1. b	Entsiegelung, Umfang ca.		
II.1. c	Versiegelung, Umfang ca.		
II.2. Altlasten			
II.2. a	Altlastenverdacht, orientierende Untersuchung erforderlich		
II.2. b	Altlasten vorhanden		
II.2. c	Sanierung erforderlich		
II.3. Erzeugung von Abfällen durch			
II.3. a	Abrissarbeiten (insbes. Abfälle >Z 2, z.B. Asphalte, Schotter)		
II.3. b	Bodenaustausch		
II.3. c	Sonstiger erheblicher Abfallanfall		
III) Auswirkungen auf Gewässer, einschließlich Grundwasser			
III.1. Oberflächengewässer (s. Karte C Lapro¹⁾ 2015)			
III.1. a	Auswirkungen auf die Gewässergüte		
III.1. b	Änderung der Oberflächenentwässerung (z.B. Wasserabfluss (Starkregenereignisse etc.), Verlegung, Aufhebung oder Herstellung eines Gewässers wie bspw. ein Straßenseitengraben, Verrohrung oder ähnliches)		
III.1. c	Gewässerausbauung		
III.2. Grundwasser (s. Karte C Lapro¹⁾ 2015)			
III.2. a	Vorhaben liegt im Wasserschutzgebiet		
III.2. b	Grundwasserabsenkung vorgesehen		
III.2. c	Änderung der Grundwasser- Neubildungsrate oder der Grundwasser- Strömung		
III.2. d	Maßnahmen im Bereich von Hochwasserschutzanlagen		
III.2. e	Auswirkungen auf Bewirtschaftungsziele nach WRRL		

¹⁾ Lapro = Landschaftsprogramm Bremen 2015

Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht

		Ja	Nein
IV) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt			
IV.1. Eingriff in Natur und Landschaft			
IV.1. a	Das Vorhaben ist mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden		
IV.1. b	Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist anzuwenden		
IV.1. c Baumschutz			
	Nach der Baumschutzverordnung geschützte Einzelbäume werden entfernt oder in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt		
IV.1. d Artenschutz			
	Besonders oder streng geschützte Arten sind möglicherweise betroffen		
	Maßnahmen zum Artenschutz sind erforderlich		
IV.1. e	Biotopverbund (s. Karte A und Plan 3 Lapro ¹⁾ 2015) ist betroffen		
IV.1. f Vorgesehene Kompensation, der Eingriff wird kompensiert durch:			
	Ausgleichsmaßnahmen		
	Ersatzmaßnahmen		
	Ersatzgeld (nur nach BaumschutzVO)		
V) Auswirkungen auf ökologisch empfindliche Gebiete			
V.1. a	Schutzgebiete können beeinträchtigt werden <i>(nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG, z.B. geschützte Biotope, Natur- und Landschaftsschutz, Bodendenkmäler, und auch aufgrund der Nutzung (wie Erholung, Siedlung, o.ä.) oder der Qualität)</i>		
V.1. b	Beeinträchtigung / Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen		
VI) Auswirkungen auf das Landschaftserleben (s. Karte E und F Lapro ¹⁾ 2015			
VI.1. a	Mögliche Auswirkungen z:B. auf Sichtbeziehungen, Landmarken Landschaftskulisse		
VI.1. b	Mögliche Auswirkungen auf die Erholungseignung, z.B. durch Überbauung/Querung von Erholungswegen, Erhöhung von Lärm o.ä.		
VII) Auswirkungen auf das Klima (s. Karte D Lapro ¹⁾ 2015)			
VII. 1. a	Klimatische Veränderungen sind zu erwarten <i>(z.B. Beeinträchtigung von Frischluftbahnen, Kaltluftentstehungsgebieten)</i>		
VIII) Auswirkungen auf kulturelles Erbe oder sonstige Sachgüter			
VIII.1. a	Ein Grabungsschutzgebiet ist möglicherweise betroffen		
IX) Auswirkungen durch Wechselwirkungen			
IX.1. a	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern		
IX.1. b	Wechselwirkungen zwischen kumulierenden Vorhaben		

¹⁾ Lapro = Landschaftsprogramm Bremen 2015

Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht

Vorstehende Angaben wurden erstellt von: (Bitte ausfüllen)		
DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH Hanseatenhof 6 28195 Bremen		
12.11.2021	Dipl.-Ing. Jörn Kück	<i>ia. J. Kück</i>
Bremen, den	Name, OKZ	Unterschrift

Stellungnahme der Verfahrensleitstelle		
- ENTFÄLLT -		
	Ja	Nein
Das Vorhaben kann nach überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben (Begründung bitte ggf. auf gesondertem Blatt beifügen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bremen, den	Name, OKZ	Unterschrift

Feststellung der zuständigen Planfeststellungsbehörde gemäß Anlage 3 UVPG		
	Ja	Nein
Das Vorhaben kann nach überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben. Ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen. Es besteht UVP-Pflicht.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Es ist zu erwarten, dass das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die nach UVPG zu berücksichtigen sind. Es besteht keine UVP-Pflicht.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bremen, den 02.02.2022	Groneberg, 53-5	<i>Groneberg</i>
.....	Name, OKZ	Unterschrift

ANLAGE ZUM BEWERTUNGSBOGEN ZUR FESTSTELLUNG DER UVP-PFLICHT BEIM BAU VON STRASSEN

Art / Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Bundesautobahn A 281 stellt zukünftig auf bremischem Stadtgebiet die nordwestliche Eckverbindung zwischen den vorhandenen Autobahnen A 1 und A 27 dar. In Ihrer Verknüpfung mit dem vorhandenen und geplanten Straßennetz dient sie der Entlastung von derzeit hoch belasteten Bundesautobahnen, Bundesstraßen sowie Hauptverkehrsstraßen. Der ca. 1,87 km lange Bauabschnitt 2/2 der A 281 soll den im Jahr 2008 fertig gestellten BA 2/1 mit dem Zubringer Arsten und in dessen weiterem Verlauf mit der A 1 verbinden. Mit Fertigstellung des BA 2/2 entsteht somit in Verknüpfung mit den bereits unter Verkehr befindlichen Autobahnabschnitten BA 2/1 und BA 3/1 auch erstmals eine leistungsfähige, direkte Anbindung des Güterverkehrszentrums Bremen (GVZ), des Flughafens sowie der Häfen an das überregionale Verkehrsnetz. Gleichzeitig wird mit der Verkehrsfreigabe des Bauabschnittes 2/2 die als derzeitige Zulaufstrecke zum GVZ stark frequentierte innerstädtische „Neuenlander Straße“ weitgehend vom Durchgangsverkehr (insbesondere vom Schwerverkehr) entlastet, so dass in den anliegenden Wohnquartieren aufgrund der dann geringeren Verkehrsbelastung eine Verminderung der Schall- und Luftschadstoffimmissionen zu erwarten ist. Gemeinsam mit dem im September 2014 für den Verkehr freigegebenen BA 3/2 und dem planfestgestellten BA 4 (Weserquerung) wird perspektivisch der Autobahnring um Bremen geschlossen. Vorhabenträger ist die Bundesrepublik Deutschland vertreten durch die Oberste Landesstraßenbaubehörde der Freien Hansestadt Bremen (Land) – Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau (SKUMS). Das Land Bremen wird im Rahmen der Projektentwicklung durch die DEGES - Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH - vertreten.

In den ursprünglichen Unterlagen mit Stand vom 30.10.2015 und deren Ergänzungen aus Dezember 2017 wird der Neubau eines 3,5 m breiten Betriebs- und Unterhaltungsweges zur Sicherstellung der Anfahrbarkeit der Stütz- und Lärmschutzwände auf der Nordseite vorgesehen. Der Weg ist direkt an die Neuenlander Straße angebunden und besitzt eine Wendeanlage bei Bau-km 4+500,00. Durch den Erwerb des dortigen Grundstückes an der Neuenlander Straße 131 besteht nun die Möglichkeit den Betriebs- und Unterhaltungsweg durchgängig und ohne Wendeanlage auszuführen.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) am 24.06.2020 wurde u.a. hinsichtlich der individuellen Lärmbetroffenheit des Grundstücks Neuenlander Straße 121 eine Einigung erzielt. Die verbindliche Zusage sieht u.a. vor, dass im Zuge der Durchführung des Planfeststellungsbeschlusses die vorgesehene Lärmschutzwand 5 in Richtung Westen bis zum Gebäude Metro-Ost (Bau-km 3+720) in Höhe von mindestens 7 m über Geländeoberkante verlängert wird.

In der Antragsfassung vom 25.02.2015 waren die von 2013 bis 2015 erhobenen Daten zum Baumbestand Grundlage der Planungsunterlagen. Im Jahr 2018 und 2021 fanden

ergänzende und aktualisierte Vermessungen des Baumbestandes statt, die den umweltfachlichen Planunterlagen der vorliegenden Planänderung zugrunde gelegt werden. Daraus ergibt sich eine Aktualisierung der Eingriffsermittlung.

Die benannten Sachverhalte sollen im Rahmen der vorliegenden Planänderung in Bezug zur Planfeststellung vom 24.05.2019 (mit Änderung des Beschlusses vom 30.01.2002 hinsichtlich des Übergangs vom BA 2/1 und Aufhebung des Beschlusses vom 7. April 2009) durch ein Planergänzungsverfahren planrechtlich abgesichert werden.

Bestandteil des Antrags zur Planänderung sind neben den technischen Anpassungen auch die damit verbundenen Auswirkungen auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan.

Für eine detaillierte Darstellung wird auf den technischen Erläuterungsbericht verwiesen.

Nachrichtliche Hellblaueträgungen

Vorausgegangene Hellblaueträgungen aus 2019 und die damit verbundenen relevanten umweltschutzrechtlichen Aspekte werden auf Basis des Landschaftspflegerischen Begleitplanes mit Stand vom 30.10.2015 und seinen Ergänzungen aus Dezember 2017 ebenfalls aufbereitet und nachrichtlich dargestellt sowie die Eingriffsermittlung dahingehend aktualisiert.

Angaben zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen:

Schallimmissionen

Als Ergebnis aus einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zur Dimensionierung des Lärmschutzes gegen die Geräusche aus dem Betrieb der A 281 folgt eine Lärmschutzwand (LSW 5) mit einer Höhe von 3 m über der Geländeoberkante der A 281. Die LSW 5 begleitet nördlich den Verlauf der A 281 und führt über die gesamte Länge des Grundstückes Neuenlander Straße 121.

Die vorhandene Lärmschutzwand liegt zwischen Start- und Landebahn des Flughafens Bremen und dem Grundstück Neuenlander Straße 121. Die vorhandene Lärmschutzwand schützt das Grundstück vor dem landseitigen Fluglärm. Infolge der baulichen Umsetzung der A 281 (BA 2/2) wird diese Wand wegfallen. Um mit Wegfall der LSW gegenüber dem landseitigen Fluglärm an den relevanten Immissionsorten auf dem Grundstück Neuenlander Straße 121 keine Verschlechterung zu erzielen, muss die neue LSW 5 um 2 m auf 5 m über der Geländeoberkante erhöht werden.

Aufgrund der geänderten baulichen Situation auf den westlich gelegenen Nachbargrundstücken „Toys R Us“ und „Hornbach“ (die Gebäude wurden abgerissen) wurde im Zuge des Klageverfahrens gegen den Planfeststellungsbeschluss klägerseitig eine Verlängerung der Lärmschutzwand (LSW) 5 gefordert, um den ursprünglichen Zustand der Bestandsituation mit einer schalltechnischen Abschirmung der Gebäude „Toys R Us“ und „Hornbach“ für das Grundstück Neuenlander Straße 121 herzustellen.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) am 24.06.2020 wurde dahingehend von der Beklagten eine Prozessklärung abgegeben, dass die vorgesehene LSW 5 in Richtung Westen bis zum Gebäude Metro-Ost (Bau-km 3+720) in Höhe von mindestens 7 m über Geländeoberkante verlängert wird.

Ver- / Entsiegelung der Oberfläche

Planfestgestellt wurde 2019 eine dauerhafte Neuversiegelung von 36.350 m². Durch die vorliegenden technischen Anpassungen des Planänderungsverfahrens erhöht sich der Anteil einer Neuversiegelung auf 36.414 m². Der Umfang dauerhaft neu versiegelter Flächen (36.414 m²) ändert sich im Zuge Planänderung damit nur unwesentlich. Dies betrifft neben den Auswirkungen auf die natürlichen Bodenfunktionen auch die Grundwasserschutzfunktion und klimatisch wirksame Vegetationsfläche (Klima/Luft). Im Hinblick auf die sich daraus ergebenden Auswirkungen führt die Planänderung mit einer zusätzlichen Neuversiegelung von 64 m² zu keinen wesentlichen Veränderungen gegenüber dem 2019 planfestgestellten Stand.

Eingriffe in Natur und Landschaft

Änderung der technischen Planung im Bereich des Grundstücks Neuenlander Straße 131 inkl. Aktualisierung der Eingriffsermittlung im Zuge der Dunkel- und nachrichtlicher Hellblau eintragung (§ 15 BNatSchG):

- Im Zuge der Planänderung erhöht sich das baubedingte Kompensationserfordernis um 6.823 Flächenäquivalente. Durch Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen können im Trassenbereich 115.742 Flächenäquivalente entwickelt werden, sodass ein Kompensationsbedarf von 184.588 Flächenäquivalente verbleibt (- 242 Flächenäquivalente zum planfestgestellten Stand aus 2019).
- Durch die Planänderung ergeben sich keine neuen Betroffenheiten von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen.
- Zur Quantifizierung der Verluste von gefährdeten Pflanzenarten wird der Umfang der vom Eingriff betroffenen Biotoptypen herangezogen, die Lebensräume der entsprechenden gefährdeten Pflanzenarten sind. Im Zuge der Planänderung verringert sich der Verlust von Grabenlebensräumen für geschützte Pflanzen von 4.538 m² um 118 m² auf 4.465 m².
- Im Zuge der Planänderung verringert sich der Verlust von Libellen- und Amphibienlebensräumen besonderer Bedeutung (Grabenlebensräume) von 4.538 m² um 118 m² auf 4.465 m².
- Der Verlust von Fledermauslebensräumen besonderer Bedeutung (Jagdgebiete) reduziert sich im Zuge der Planänderung von 16.856 m² um 692 m² auf 16.164 m².
- Im Zuge der Planänderung ergibt sich keine Inanspruchnahme von Wald gemäß BremWaldG.
- Im Hinblick auf
 1. betriebsbedingte Auswirkungen auf Biotope, Böden und Gewässer,
 2. Beeinträchtigungen besonderer Werte und Funktionen,
 3. Beeinträchtigungen der Avifauna,
 4. Beeinträchtigungen von Oberflächen- und Grundwasser,

5. Beeinträchtigungen von Landschaftsbild / Erholung

hat die Planänderung keine Änderungen gegenüber dem 2019 planfestgestellten Vorhaben zur Folge.

- Zusätzliche artenschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen.

Einzelbaumverlust und Baumschutz

In der Antragsfassung vom 25.02.2015 waren die von 2013 bis 2015 erhobenen Daten zum Baumbestand Grundlage der Planungsunterlagen. Im Rahmen des Verfahrens fanden in 2018 und 2021 ergänzende und aktualisierte Vermessungen des Baumbestandes statt, die den Planunterlagen im Zuge der vorliegenden Dunkelblaueträgungen und nachrichtlicher Hellblaueträgungen zugrunde gelegt werden. Die Planänderung (Dunkelblaueträgung) hat neben der Versiegelung infolge der Verlängerung des Unterhaltungsweges Nord auch neue Baumbetroffenheiten zur Folge. Bäume müssen zusätzlich entnommen werden, andere Baumstandorte können hingegen erhalten bleiben. Die Betroffenheiten ergeben sich aus der Baugrube und den Bautätigkeiten, wodurch die Standhaftigkeit nicht mehr gewährleistet werden kann. Weitere Betroffenheiten in Form zusätzlicher Baumfällungen werden in die vorliegende Planänderung mit aufgenommen. Dies trifft auch auf zusätzlich erforderliche Baumfällungen zu, die nicht im Zusammenhang mit der Umplanung des Unterhaltungsweges stehen. Darüber hinaus werden die Erkenntnisse und (zusätzlichen) Betroffenheiten, die sich aus den aktuell vorliegenden ergänzenden Vermessungen aus 2021 und 2018 zum Baumbestand ergeben, berücksichtigt.

Die Aktualisierung der Eingriffsermittlung im Zuge der Dunkel- und nachrichtlicher Hellblaueträgung (§ 15 BNatSchG) kommt unter Berücksichtigung aktuell vorliegender Daten zum Baumbestand (Vermessungsergebnisse aus 2018 und 2021) zu folgendem Ergebnis:

- Es befinden sich insgesamt 1.152 Einzelbäume im Bereich des Vorhabens innerhalb der Planfeststellungsgrenze.
- Im trassennahen Bereich können durch Schutzmaßnahmen 261 Einzelbäume (inkl. der nach Bremer Baumschutzverordnung geschützten Bäume) vor baubedingten Beeinträchtigungen geschützt und erhalten werden.
- Im Ergebnis der Planänderung und auf Grundlage aktuell vorliegender Daten zum Baumbestand werden insgesamt 891 Gehölze (2019 planfestgestellt: 805) entfernt, von denen 94 (2019 planfestgestellt: 44) unter Baumschutz stehen.
- Zu kompensieren sind auf Grundlage der Abstimmung mit der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau (SKUMS) 927 Einzelbäume (2019 planfestgestellt: 829).
 - Kompensation für den Verlust von 797 (2019 planfestgestellt: 761) nicht geschützten Einzelbäumen im Verhältnis 1:1.

- Kompensation für den Verlust von 94 (2019 planfestgestellt: 44) geschützten Einzelbäumen: 130 Ersatzpflanzungen.

Für die Kompensation der Einzelbäume wird auf das 2019 planfestgestellte Maßnahmenkonzept zurückgegriffen (Maßnahmen 2.3 G, 2.4 G und 3.2 A):

Kompensation für den Verlust von 797 nicht geschützten Einzelbäumen

- Maßnahme 2.3 G: 59 Einzelbäume (2019 planfestgestellt: 61),
- Maßnahme 2.4 G: 10 großkronige Laubbäume (unverändert zum planfestgestellten Stand aus 2019),
- Maßnahme 3.2 A: 24 kleinkronige Laubbäume (unverändert zum planfestgestellten Stand aus 2019).

Dem Verlust von 797 nicht geschützten Einzelbäumen steht damit eine Kompensation von 93 Einzelbäumen gegenüber. Für das verbleibende Defizit von 704 Einzelbäumen (2019 planfestgestellt: 666) erfolgt eine monetäre Ablösung (Ersatzzahlung) im Umfang von 246.400 Euro (2019 planfestgestellt: 233.100 Euro) unter Berücksichtigung der Kosten von 350 Euro je Baum.

Kompensation für den Verlust von 94 geschützten Einzelbäumen

Der Umfang der erforderlichen Ersatzpflanzungen für den 2019 planfestgestellten Verlust von 44 geschützten Bäumen beträgt 68 Stück:

- Maßnahme 2.4 G: 40 großkronige Laubbäume und 8 kleinkronige Laubbäume,
- Maßnahme 3.2 A: 20 kleinkronige Laubbäume.

Im Zuge der vorliegenden Planänderung (Dunkelblau- und nachrichtliche Hellblaueträgungen) resultiert ein zusätzlicher Verlust von 50 geschützten Einzelbäumen, für den zum Ausgleich 62 Ersatzpflanzungen (44 großkronige und 18 kleinkronige Einzelbäume) vorzusehen sind. Da nach Auskunft der zuständigen Baumschutzbehörde derzeit keine Standorte für Neuanpflanzungen im näheren und weiteren Umfeld des Vorhabens zur Verfügung stehen, erfolgt für das verbleibende Defizit von 62 Ersatzpflanzungen eine monetäre Ablösung (Ersatzzahlung) im Umfang von 177.320 Euro unter Berücksichtigung der Kosten von 2.860 Euro je Baum.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Im Zuge der Planänderung ergeben sich keine Änderungen der Wechselwirkungen i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG.

Fazit: Der Eingriff ist mit Anpassung des Maßnahmenkonzepts ausgleichbar

Gegenüber den bisher genehmigten Eingriffen ist zur Sicherstellung der Anfahrbarkeit der Stütz- und Lärmschutzwände auf der Nordseite der Autobahntrasse ein Betriebs- und Unterhaltungsweg geplant. Im Zuge der Planänderung wird durch den Erwerb des Grundstücks Neuenlander Straße 131 mit Zustimmung der Autobahnmeisterei Bremen der

Betriebs- und Unterhaltungsweg Nord durchgängig geplant. Die Wendeanlage vor der Flurstücksgrenze entfällt in diesem Zusammenhang. Damit vergrößert sich die baubedingte Flächeninanspruchnahme von 112.453 m² um 4.019 m² auf 116.472 m².

Durch das Weiterführen des Betriebs- und Unterhaltungswegs Nord werden zusätzliche Flächen versiegelt. Im Gegenzug entfällt die geplante Wendeanlage. Unter Berücksichtigung nachträglicher Hellblauetrugungen verringert sich die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von 120.803 m² um 875 m² auf 119.928 m². Die daraus abgeleiteten Betroffenheiten werden vollständig kompensiert. Dabei kann in Gänze auf das bereits 2019 planfestgestellte Maßnahmenkonzept Bezug genommen werden.

Die erforderlichen Änderungen im Zuge der Planänderung sowie die Berücksichtigung aktueller Daten zum Baumbestand führen zu einem Verlust von insgesamt 891 Einzelbäumen. Der Eingriff erhöht sich demnach um den Verlust von 86 Einzelbäumen (davon 50 geschützte Einzelbäume). Für die Kompensation der Einzelbäume wird auf das 2019 planfestgestellte Maßnahmenkonzept zurückgegriffen. Im Rahmen der Maßnahmen 2.3 G, 2.4 G und 3.2 A ist die Neupflanzung von 161 Einzelbäumen (davon 68 Exemplare für die Kompensation der Beeinträchtigung 44 geschützter Bäume) vorgesehen. Der Umfang der Neupflanzungen reduziert sich aufgrund veränderter Flächenzuschnitte im Zuge der Planänderung (2019 planfestgestellt: 163). Da keine weiteren Standorte für Neupflanzungen im näheren und weiteren Umfeld des Vorhabens zur Verfügung stehen, erfolgt die Kompensation für das verbleibende Defizit über eine Ersatzzahlung. Diese beträgt unter Berücksichtigung des Umfangs von Ersatzpflanzungen für den zusätzlichen Verlust geschützter Bäume sowie der Kosten je Baum (350 Euro für nicht geschützte Einzelbäume, 2.860 Euro für geschützte Einzelbäume) insgesamt 423.720 Euro (246.400 für den Verlust nicht geschützter Bäume; 177.320 für den Verlust geschützter Bäume) und erhöht sich insgesamt um 190.620 Euro.

Das 2019 planfestgestellte Maßnahmenkonzept deckt die mit der Planänderung einhergehenden Beeinträchtigungen damit nicht vollständig ab und wird um das Defizit der monetären Ablösung für den Verlust geschützter und nicht geschützter Einzelbäume ergänzt.